

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 25. April 2022 cr

"Rückkehrzentrum Enggistein - Menschenwürde und Kinderrecht sichern", dringliche Interpellation der SP+Grüne-Fraktion: Stellungnahme

Sitzung Nr. 8	Datum 25.04.2022	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 35530	Archivnummer 41/40/0
------------------	---------------------	------------	-----------------	--------------------------	-------------------------

1. Ausgangslage

Es darf auf den beiliegenden Vorstoss verwiesen werden.

2. Vorgehen

Um die im Vorstoss gestellten Fragen beantworten zu können, wurden teilweise Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Stellen eingeholt.

3. Stellungnahme

3.1 Generelle Sachlage

Im Vorstoss der SP+Grüne-Fraktion wird die Aussage gemacht, dass die Verantwortung dennoch beim Gemeinderat Worb liege und er sich Klarheit über die Vorgänge innerhalb der Zentren verschaffen müsse, auch wenn die Führung der Zentren (Übergangwohnheim bei der Filzfabrik Fissco und Kollektivunterkunft im Gutshof Enggistein) in der Verantwortung des Bundes und des Kantons Bern liege.

Der Gemeinderat Worb vertritt hierzu eine andere Haltung. Es gilt, die verschiedenen Sachverhalte zu unterscheiden. Die gesamten Aufgaben im Migrationsbereich teilen sich der Bund und die Kantone. Die Gemeinde hat keine gesetzliche Grundlage, aus eigener Initiative operativ tätig zu werden und sich aktiv in die Aufgaben des Bundes und des Kantons Bern einzumischen. Aufgrund der gewünschten «Zusammenarbeit» im Sinne einer aktiven Information zwischen Kanton und Gemeinde ist der Gemeinderat Worb zur erneuten Eröffnung der beiden Zentren in Enggistein 25. Oktober 2021 und erneut im Frühling 2022 informiert worden und so in den Prozess der Betriebsaufnahme «einbezogen» worden.

Wo Kinder- und Menschenrechte verletzt werden, wovon im Vorstoss die Rede ist, ist unsere Gesellschaft als gesamte Einheit in der Verantwortung und gefordert, hinzuschauen. Der Gemeinderat Worb ist hier auf die Zusammenarbeit aller Akteure und Beteiligten angewiesen. Dies kann nicht an eine kommunale politische Instanz delegiert werden.

Am 25. März 2022 hat eine Delegation des Gemeinderates und der Sozialbehörde den Gutshof und die Fissco in Enggistein besucht und sich einen aktuellen Einblick in die beiden Asylzentren verschaffen können.

3.2 Zu den Fragen

Zu 1. In welchem Umfang unterstützt der Kanton die Gemeinde Worb?

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde hat von Anfang an stattgefunden. Am 16. Februar 2022 hat der durch die Abteilung Soziales der Gemeinde Worb organisierte Runde Tisch mit den Kirchgemeinden und weiteren Betroffenen stattgefunden, ein weiterer Ende März 2022 mit Vertretern von Kanton, SRK und ORS, so konnte das persönliche Kennenlernen aller Beteiligten erfolgen und erste Informationen zur Betriebsaufnahme ausgetauscht werden. Im Zusammenhang mit der Platzierung der Personen im RZB Enggistein steht

der Migrationsdienst oder die Zentrumsleitung der Gemeinde bei Fragen oder Anliegen jederzeit zur Verfügung. Zur Planung der Einschulung steht die zuständige Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) mit den Schulleitungen der Schulen in Worb und Enggistein im Austausch.

Zu 2. Wie begegnet die Gemeinde Worb dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis um und in den Zentren Gutshof Enggistein und bei der Filzfabrik Fissco?

Der Gutshof Enggistein war früher ein Knabenheim. Seit 1990 werden im Gutshof Flüchtlinge untergebracht. Eine Baubewilligung wurde dafür nicht ausgestellt bzw. ist in der Bauabteilung Worb nicht vorhanden. Diese hat jedoch Kenntnis davon, dass ein Brandschutzkonzept und eine Brandmeldeanlage bestehen. Die GVB hat die Gebäude kontrolliert. Weiter bestehen Rettungskonzepte, die Pläne hängen in allen Stockwerken. Die Feuerwehr hat eine Schlüsselbox für Notfälle montiert und auch bereits eine Übung durchgeführt. Die elektrischen Installationen wurden vollständig erneuert.

Als Betreiberin des Rückkehrzentrums (RZB) Enggistein ist die ORS Service AG für die Sicherstellung eines geordneten Betriebs des Zentrums zuständig. Zu diesem Zweck bestehen verbindliche Notfall- und Sicherheitskonzepte, eine Hausordnung und tägliche Präsenzkontrollen strukturieren das Zusammenleben. Bei Zuwiderhandlungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums kann die ORS auf einen Sanktionskatalog zurückgreifen. Als disziplinarische Massnahmen kommen die mündliche und schriftliche Verwarnung, in schweren Fällen das Hausverbot und im äussersten Fall der Ausschluss aus der Nothilfe zur Anwendung.

Das Sicherheitsdispositiv ist Teil der bestehenden Betreuungskonzepte und wird regelmässig angepasst. So ist während sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag Betreuungspersonal der ORS in den Kollektivunterkünften anwesend. Ausserhalb der in der Hausordnung festgelegten Besuchszeiten sind nur Bewohnerinnen und Bewohner in den Kollektivunterkünften sowie das Betreuungspersonal anwesend.

Ausserhalb des Geländes der Unterkunft ist die Kantonspolizei für die Sicherheit zuständig. Zwischen dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), der ORS und der Kantonspolizei besteht ein regelmässiger Austausch, in welchem standortspezifischen Sicherheitsfragen umfassend Rechnung getragen wird. Unter Einbezug der Gemeinde können diese Fragen auch an Runden Tischen erörtert werden.

Für die Fissco besteht ein Brandschutzkonzept mit Plänen, welches für die Baubewilligungen 2016/2021, erstellt werden musste und ein integrierender Bestandteil des Gesamtbauentscheides bildet. Bis auf die Aussenbereiche (Grünflächen und Spielflächen) wurden besondere Umstände (Kinder und Personen mit körperlichen Einschränkungen) nicht berücksichtigt. Gemäss Auskunft der Procap (Hr. Tschachtli) wird die Procap situativ bei Baugesuchen beigezogen. Wenn ja, dann beurteilen sie die Vorhaben ähnlich einem Hotel, wobei der Fokus auf eine/zwei Duschen und Teile der Schlafbereiche gelegt werden. Für die Bewilligung der Fissco ist Procap nicht beteiligt gewesen. Für den Betrieb ist das Schweizerische Rote Kreuz zuständig, welches die Unterkunft im Auftrag des Kantons, vertreten durch das Amt für Integration und Soziales, betreibt.

Zu 2.1 Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Sicherheit der Bewohnenden (z.B. im Brandfall) zu garantieren. Wie wurden dabei die besonderen Umstände von Kindern und Personen mit körperlichen Einschränkungen, sowie die fehlenden Sprachkenntnisse der Bewohnenden berücksichtigt?

Vgl. obenstehende Ausführungen. Sämtliche Liegenschaften in der Zuständigkeit des ABEV werden regelmässig feuerpolizeilich geprüft. Fluchtwege sind ausgeschildert, Feuerlöscher und Brandmelder installiert. Das Betreuungspersonal der ORS ist im Umgang mit Gefahrensituationen (z.B. Feuer) und in Erster Hilfe geschult. Derzeit ist in Absprache mit dem ABEV in Planung, mit regelmässigen Evakuationsübungen unter Einbezug der Bewohnerinnen und Bewohner den Ernstfall zu proben und Schulungen durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) anzubieten.

Die Kommunikation sämtlicher Massnahmen erfolgt adressatengerecht durch die ORS. Zentrale Informationsdokumente werden, mit Blick auf die Bewohnerstruktur, in den gängigsten Sprachen zur Verfügung gestellt.

Zudem liegt die Bestätigung der Gebäudeversicherung Bern (GVB) vor, welche aus brandschutztechnischer Sicht der Nutzung der Unterkunft vollumfänglich und uneingeschränkt zugestimmt hat.

Zu 2.2 Sind Besichtigungstermine durch die Sicherheitskommission organisiert und durchgeführt worden?

Die Sicherheitskommission hat keinerlei Zuständigkeiten oder Legitimationen, Fragen zur baulichen und betrieblichen Sicherheit dieser Zentren nachzugehen.

Zu 3. In der Vergangenheit waren die Bausubstanz und die sanitärischen Einrichtungen im Gutshof Enggiststein in einem sehr bedenklichen Zustand. Eine der Auflagen im Nachgang der Schliessung 2019 war die Beseitigung dieser Missstände. Wie steht es heute um die Bausubstanz und die sanitärischen Einrichtungen? Wie werden diese kontrolliert?

In den letzten Monaten wurden im RZB Enggiststein umfangreiche Sanierungsarbeiten umgesetzt; sämtliche Bodenbeläge wurden ersetzt, die Zimmer wurden frisch gestrichen, Toiletten und Duschen wurden ersetzt und zusätzliche Duschen eingebaut. Zudem wurde die Ölheizung durch eine Schnitzelheizung ersetzt. Im gesamten Objekt wurden die elektrischen Leitungen für ein fast flächendeckendes WLAN gezogen.

Zu 4. Wie viele Familien werden im Gutshof Enggiststein untergebracht?

Stand 5. April 2022 sind in der Unterkunft 6 Frauen und ein Kleinkind untergebracht. In den Frühlingsferien ist der Einzug weiterer 5 Familien (18 Personen, davon 9 Kinder) geplant. Aktuell stehen im RZB Gutshof Enggiststein 80 Betten zur Verfügung. Je nach Grösse der Familieneinheiten wird die Anzahl der untergebrachten Familien variieren.

Zu 4.1 Gibt es unter ihnen Personen mit körperlichen Einschränkungen?

Zurzeit sind keine Personen mit körperlichen Einschränkungen im RZB Enggiststein untergebracht.

4.2 Ist den Bedürfnissen dieser Personen Rechnung getragen, sodass sie sich frei bewegen können? Ist der hindernisfreie Zugang zu Zimmern, Gemeinschaftsräumen, sanitären Anlagen und Aussenraum für alle Personen gewährleistet?

Beim RZB Enggiststein handelt es sich nicht um eine barrierefreie Unterkunft. Soweit eine körperliche Einschränkung den Aufenthalt in einem Rückkehrzentrum generell nicht zulässt, gilt die betroffene Person als besonders verletzlich im Sinne von Art. 17 EG AIG und AsylG. In diesem Fall werden die Nothilfeleistungen individuell nach den Bedürfnissen der betroffenen Person ausgerichtet und finanziert. Dies kann auch dazu führen, dass die betroffene Person (weiterhin) in einer Wohnung lebt. Daraus folgt, dass ein RZB nicht auf jede Eventualität ausgerichtet sein muss.

Zu 5. Wie gestalten sich die Anforderungen an die Gemeinde Worb betreffend Regelschule?

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, welcher allen Kindern diskriminierungsfrei offenstehen muss. Dies bedeutet, dass Kinder in der Schweiz unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status die Grundschule absolvieren können. Dieses Recht steht auch Kindern von abgewiesenen Asylsuchenden zu. Die Kinder, welche im Gutshof Enggiststein wohnen, werden in die Regelklassen integriert. Da nicht alle Kinder in der Regelklasse in Enggiststein unterrichtet werden können, werden sie auf die Klassen in Worb verteilt. Aktuell ist es in Worb das Schulhaus Sonnhalde. Da der Schulweg nach Worb unzumutbar ist, erfolgt der Transport mit dem Schulbus.

Zu 6. Ist sichergestellt, dass auch Jugendliche nach dem 9. Schuljahr eine weiterführende Schule oder Ausbildung absolvieren können? Wenn nein, warum nicht?

Die gesetzlichen Vorgaben erlauben keine Anschlusslösung nach der obligatorischen Schulpflicht. Abgewiesene Asylsuchende haben einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten. Hier steht vor allem die Erhaltung der Rückkehrfähigkeit im Vordergrund. Eine zwangsweise Rückführung ist oft aufgrund der Behörden im jeweiligen Land nicht möglich und deshalb sind die Personen noch in der Schweiz.

Sämtliche Bildungsmaßnahmen, die über das Volksschulniveau hinausgehen, sind nicht durch das verfassungsrechtliche Recht auf Bildung gedeckt. Entsprechend sind Schulen von bewilligungspflichtigen Ausbildungen, Lehren und Vorlehren zu unterscheiden, für welche nach Art. 43 AsylG (SR 142.31) ein Arbeits- und Beschäftigungsverbot für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid gilt. Auf nationaler Ebene bestehen hinsichtlich der Forderung, Personen mit Wegweisungsentscheid ihre Lehre abschliessen zu lassen, keine qualifizierten Mehrheiten.

**Zu 7. Welche konkreten Massnahmen werden in Enggistein ergriffen, um
Zu 7.1 Kindern und Familien das Recht auf angemessene Lebensbedingungen zu sichern (Art. 27 KRK)?**

Mit der Inbetriebnahme des RZB Enggistein ist es möglich, sowohl die Betreuung als auch die infrastrukturellen Gegebenheiten spezifischer auf Kinder, Familien und Frauen auszurichten. Es werden ausschliesslich Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen dort untergebracht. Bereits bestehende Angebote wie Aufenthaltsräume und Spielzimmer werden im RZB Enggistein konzentriert und mit weiteren Möglichkeiten, wie zum Beispiel einem separaten Spiel- bzw. Aufgabenzimmer und einem Zimmer nur für Frauen ergänzt. Ein Betreuungsteam steht rund um die Uhr im Einsatz. Es wird dafür gesorgt, dass Kinder in einer weitestgehend normalen Tagesstruktur aufwachsen.

Zu 7.2 das Recht der Kinder auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung (Art. 31 KRK) zu sichern?

Vgl. Antwort auf Frage 7.1. Das RZB Enggistein ist ruhig gelegen. Zudem ist genügend Platz vorhanden, sich in der Natur aufzuhalten. Es steht ausreichend Spielzeug für verschiedene Altersklassen zur Verfügung. Zudem hat eine Begehung der Unterkunft mit einer Vertretung der Organisation «Save the Children» stattgefunden. Aktuell evaluiert das ABEV die Umsetzung der Empfehlungen und wird dazu gerne die fachliche Begleitung von «Save the Children» in Anspruch nehmen.

Zu 7.3 die Empfehlung, dass «...Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer Auszeit von den Zentren gewährt werden muss, und zwar ohne finanzielle Einbussen für die Eltern. Die Teilnahme an Lagern oder Aufhalten bei befreundeten Familien und Personensoll auch ausserhalb des Kanton Berns ermöglicht werden» umzusetzen?

Schülerinnen und Schüler können an Schullagern teilnehmen. Kindergartenkinder können an Aktivitäten und Exkursionen teilnehmen. Auch wird für kostenpflichtige Schulveranstaltungen, beispielsweise Schlittschuhlaufen, von der ORS ein Beitrag ausgezahlt.

Zu 7.4 welche ausserschulische Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen ist möglich und in welcher Form? Wie ist die Kostenübernahme, z.B. für einen Sportverein oder Gruppenangebote der Musikschule, geregelt?

Den Kindern und Jugendlichen werden ausserschulische Beschäftigungen gewährt. Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Schulunterrichts – hierzu zählen etwa die Teilnahme an Ferienlagern oder an der Jugendarbeit – werden durch die ORS mit einem maximalen Jahresbeitrag von CHF 100.- pro Person unterstützt. Von dieser Regelung ausgenommen ist die finanzielle Beteiligung an Massnahmen mit explizit integrativem Charakter, worunter Sportvereine und Musikschulen zu subsumieren sind.

Die Jugendarbeit Worb hat am Runden Tisch Asyl vom 16. Februar 2022 auf die Angebote aufmerksam gemacht. Eine Teilnahme steht allen Kindern und Jugendlichen in Worb offen.

4. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 13. November 2000 folgenden

Beschluss:

Von der Stellungnahme des Gemeinderates zur Interpellation der SP+Grüne-Fraktion mit dem Titel "Rückkehrzentrum Enggistein - Menschenwürde und Kinderrecht sichern" wird Kenntnis genommen.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident



Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Dringliche Interpellation der SP+Grüne-Fraktion vom 18. März 2022